



Vereinbarung zur Zusammenarbeit Vertrauensarzt Psychiatrie - APH

Vereinbarung zwischen

Frau/Herr Dr.

(nachfolgend Vertrauensarzt Psychiatrie)

und

(nachfolgend Heim)

Zur besseren Lesbarkeit des Textes wird die männliche Form sowohl für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts verwendet.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung wird abgeschlossen, um das Vertragsverhältnis zwischen dem Vertrauensarzt Psychiatrie und dem Heim zu konkretisieren und zu präzisieren.

Er beruft sich auf die von der Walliser Ärztesgesellschaft (VSÄG) und vom Verein der Walliser Alters- und Pflegeheime (AVALEMS) genehmigte Charta sowie auf Art. 7.1 der Richtlinien betreffend die Betriebsbewilligung von APH der Kantonalen Dienststelle für Gesundheitswesen von Dezember 2017.

2. Zusammenarbeit

Der Arzt wird als Vertrauensarzt Psychiatrie bezeichnet.

Seine Hauptansprechpersonen im Heim sind die Heimleitung und die für den Liaisondienst zuständige Pflegedienstleitung.

Seine konsiliarische Tätigkeit erfolgt in Zusammenarbeit mit den Hausärzten der Patienten wie in Art. 4 nachfolgend geregelt.

3. Einhaltung der Charta

Der Vertrauensarzt Psychiatrie und das Heim erklären, dass die vorliegende Vereinbarung der oben genannten Charta unterliegt.



4. Generelle Aufgaben des Vertrauensarzt Psychiatrie

Die Zusammenarbeit mit einem Facharzt für Psychiatrie kann auf zwei Arten erfolgen:

- Konsiliardienst

Der Konsiliardienst ist definiert als Behandlung durch einen Facharzt für Psychiatrie.

Dieser Facharzt wird im Auftrag des Hausarztes eines Bewohners oder des betreffenden Vertrauensarztes des Pflegeheimes, der sich hierüber zuvor mit dem Hausarzt abstimmt, tätig.

Der Psychiater kann die Behandlung punktuell durchführen oder in Abstimmung mit dem Pflorgeteam und den Angehörigen regelmässig einen oder mehrere Bewohner betreuen.

- Liaisondienst

Liaisondienst ist definiert als Behandlung durch einen der FMH angehörenden Facharzt für Psychiatrie innerhalb von Pflege- oder Ärzteteams einer anderen Pflegeeinrichtung. Durch den gegenseitigen Austausch können die Situation des Patienten und die bisher durchgeführten Massnahmen angesprochen und beurteilt und gegebenenfalls andere Massnahmen eingeleitet werden. Der Liaisondienst gibt darüber hinaus Gelegenheit zu Gesprächen darüber, ob die Anwesenheit einer psychiatrischen Fachkraft zur Unterstützung des Bewohners und des Pflorgeteams wünschenswert ist. Das Recht des Bewohners auf Selbstbestimmung bleibt davon unberührt.

Den Antrag auf eine Zusammenarbeit kann von Bevollmächtigten der Einrichtung (Heimleitung und Pflegedienstleitung), vom Hausarzt, den Angehörigen oder dem gesetzlichen Betreuer gestellt werden. Für die Tätigkeit als Vertrauensarzt regeln Heim und Arzt ihre Zusammenarbeit in einem Mandatsvertrag.

Der Vertrauensarzt Psychiatrie ist berechtigt, jegliche Massnahme vorzuschlagen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fällt und geeignet ist, die Lebensqualität des Bewohners und des Pflorgeteams zu verbessern.

5. Honorar/Mandatsvertrag

Die vom Vertrauensarzt Psychiatrie unmittelbar für einen Bewohner erbrachten Leistungen werden gemäss TARMED (KVG) zu dem für das Wallis geltenden Starttaxpunktwert vergütet.

Für alle weiteren zugunsten des Heims erbrachten Leistungen berechnet sich das Honorar des Vertrauensarztes Psychiatrie wie folgt:

entweder zum empfohlenen Stundensatz von CHF 250.00/Stunde

oder mit einem jährlichen Pauschalbetrag von CHF . /Jahr.



6. Haftpflichtversicherung

Die Frage der Haftpflichtversicherung muss vor Inkrafttreten des Mandats des Vertrauensarztes Psychiatrie zwischen diesem und der Heimleitung geklärt werden. Der Arzt legt dem Heim eine Kopie der Police seiner Haftpflichtversicherung vor; diese muss Sach- und Personenschäden sowie Gebäudeschäden im Rahmen seiner Tätigkeit als Psychiater umfassen. Erstreckt sich die Haftpflichtversicherung des Arztes nicht auf seine Tätigkeit als Vertrauensarzt, muss das Heim diesen Teil des Versicherungsschutzes für seine Tätigkeit übernehmen.

7. Obligationenrecht

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts, insbesondere Artikel 394 ff. OR (Auftrag/Mandatsvertrag).

8. Inkrafttreten, Vertragsdauer und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt auf den für eine unbestimmte Dauer in Kraft.

Sie kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jederzeit auf das Ende eines Kalendermonates schriftlich gekündigt werden.

Ort und Datum:

Vertrauensarzt Psychiatrie:

Heimleitung:

Name, Vorname

Name, Vorname